



SATZUNG

für den Chor TonArt Grundhof

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen " TONART GRUNDHOF".
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Mittelverwendung

1. Der Vereinszweck ist der Chorgesang und die Förderung des Kulturguts. Damit verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte- Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Mitglieder des Vereins und deren Angehörige dürfen keine Zuwendungen oder Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins erhalten, die außerhalb der in der Satzung festgelegten Zwecke liegen.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

2. Der Verein unterscheidet zwischen

- a. Aktiven Mitgliedern
- b. Fördernden Mitgliedern
- c. Ehrenmitglieder

3. Aktive Mitglieder können alle Personen werden, die sich dem Zwecke des Vereins verbunden fühlen.

4. Fördernde Mitglieder können alle Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

5. Aktive und Fördernde Mitglieder können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Das Vorschlagsrecht kommt dem Vorstand zu. Auch Einzelmitglieder können Vorschläge einreichen, sofern sie von mindestens 10 weiteren Mitgliedern unterstützt werden. Die Entscheidung trifft die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

6. Aktive Mitglieder erklären ihren Eintritt nach zweimaligem Probesingen durch schriftlichen Mitgliedsantrag.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:

- a. mit dem Tod des Mitglieds
- b. durch freiwilligen Austritt
- c. durch Ausschluss

2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er wird mit dem Ende des laufenden

Kalendermonats, in dem der Austritt erklärt wird , wirksam. Der Beitrag ist für diesen Monat in voller Höhe zu entrichten.

3. Die Bestimmungen über den Ausschluss eines Mitglieds sind im § 8 dieser Satzung festgelegt.

§5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

2. Die Höhe des Monatsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt.

3. Der Beitrag wird im Lastschriftverfahren eingezogen. Eine etwaige Ermäßigung oder Befreiung von Beiträgen wird durch Beschluss des Vorstands geregelt. Die erste Beitragszahlung ist für den Monat fällig, in dem das Mitglied nach maximal zwei Gastproben eingetreten ist.

4. Eine Aufnahmegebühr ist nicht vorgesehen. Sollte eine solche erforderlich werden, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§6 Rechte der Mitglieder

Alle aktiven Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Sitz und Rederecht. Bei Wahlen und sonstigen Abstimmungen sind nur die Aktiven Mitglieder stimmberechtigt.

Die aktiven Mitglieder entscheiden im Rahmen der Mitgliederversammlung über Ort und Sitz des Probenraums.

§7 Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern und die Satzung sowie alle Beschlüsse zu befolgen und alle Unternehmungen und Veranstaltungen nach besten Kräften zu unterstützen. Hierzu zählt für die Aktiven

Mitglieder insbesondere die regelmäßige Teilnahme an den Chorproben und Auftritten.

2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossene Kleidung bei Auftritten zu tragen.

§8 Maßnahmen

1. Gegen Mitglieder des Vereins, die

- Das Ansehen des Vereins schädigen,
- Gegen die Interessen des Vereins verstoßen,
- Die Satzung oder Beschlüsse des Vereins nicht beachten,
- Mit der Beitragszahlung trotz Mahnung länger als sechs Monate im Rückstand sind,

können vom Vorstand geeignete Maßnahmen beschlossen werden.

2. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands Mitglieder, die sich gegen die bestehenden Verpflichtungen schwere Verstöße zuschulden kommen lassen, aus dem Verein auszuschließen. Der Beschluss setzt eine Zweidrittelmehrheit voraus.

§9 Organe

1. Organe des Vereins sind

- a. Mitgliederversammlung
- b. Vorstand
- c. Stimmführer
- d. Kassenprüfer
- e. Ausschüsse.
- f. Notenwart/e

g. Beauftragte(r) für den Jugendchor

2. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie beschließt alle wesentlichen Belange des Vereins. Sie muss mindestens einmal im Kalenderjahr als Jahreshauptversammlung durchgeführt werden, und zwar möglichst im ersten Quartal des Jahres.

3. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.

4. Zu den Mitgliederversammlungen lädt der Vorstand schriftlich oder per e-mail ein. Die Einladung muss die Zeit und den Ort der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten. Sie muss spätestens zwei Wochen vor der Versammlung erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der aktiven Mitglieder anwesend ist. Ist die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, ist die Versammlung nach einer halben Stunde erneut einzuberufen und mit der gleichen Tagesordnung abzuhalten. Diese Versammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.

5. Der Vorstand ist zur Einberufung einer Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von vier Wochen verpflichtet, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder eine solche verlangt.

6. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich oder per e-mail dem Vorstand einzureichen.

7. Der Vorstand legt den Geschäftsbericht und den Kassenbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr der Mitgliederversammlung vor. Die stimmberechtigten Mitglieder stimmen über die Entlastung des Vorstands ab.

8. Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden

stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

9. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter, den der Vorstand vorher bestimmt, und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Führung des Protokolls obliegt dem Schriftführer. Das Protokoll ist den Mitgliedern mitzuteilen.

10. Ausschüsse für besondere Aufgaben können auf Beschluss der Mitgliederversammlung geschaffen werden.

11. Der nicht eingetragene Verein Tonart Grundhof soll in haftungsrechtlichen Dingen so gestellt sein, als wäre er ein eingetragener Verein.

§ 10 Wahl der Vorstandsmitglieder

1. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Wählbar sind nur aktive Mitglieder.

2. Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern

- a. Vorsitzende/r
- b. Vorsitzende/r als Stellvertreter
- c. Schriftführer/in
- d. Kassenwart/in

Der Vorstand im Sinne des Gesetzes sind der/die 1. Vorsitzende und seine/ihre Stellvertreter. Beide vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

3. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt in offener Abstimmung.

4. Die Mitglieder des Vorstands werden für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt.

In gerade Jahren werden gewählt der/die 1. Vorsitzende und der/die Schriftführer/in,
in ungeraden Jahren werden der/die 2. Vorsitzende und der/die Kassenwart/in gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

5. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

6. Der Rücktritt von Vorstandsmitgliedern ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Im Falle des Rücktritts des 1. oder 2. Vorsitzenden oder mehr als der Hälfte des Vorstands ist mit möglichst geringer zeitlicher Verzögerung eine Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl einzuberufen. Die Einberufung erfolgt vom restlichen Vorstand.

§ 11 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Nach der Wahl des Vorstands soll innerhalb von 14 Tagen eine erste Vorstandssitzung stattfinden.

2. Zu den Aufgaben zählen insbesondere:

a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen sowie Aufstellung der Tagesordnung.

b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen.

c. Vorstandssitzungen finden bei Bedarf statt. Sie sind einzuberufen, wenn ein Mitglied des Vorstands dieses aus wichtigen Gründen beantragt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Angelegenheit als abgelehnt.

d. Alle Vorstandsmitglieder erfüllen ihre Aufgaben ehrenamtlich

3. Dem Vorstand obliegt die gesamte Leitung des Vereins. Er tritt nach Bedarf zusammen. Über die Beschlüsse ist ein einfaches Protokoll zu fertigen.

§ 12 Kassenprüfer

1. Bei der Mitgliederversammlung werden für die Dauer von zwei Jahren im jährlichen Wechsel 2 Kassenprüfer gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

2. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie sind verpflichtet, die Kassenunterlagen in jedem Geschäftsjahr mindestens einmal zu prüfen, in der Regel kurz vor der Jahreshauptversammlung,.

3. Die Prüfung hat sich zu erstrecken auf die richtige Führung der Geschäfts- und Kassenbücher, der Kasse und des Vermögensbestandes. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 13 Chorleiter

1. Der Chorleiter wird auf Vorschlag in einer Mitgliederversammlung gewählt.

2. Der Chorleiter ist für die künstlerische Qualität und die Leistungen des Chores verantwortlich.

3. Einzelheiten sind zwischen dem Vorstand und dem Chorleiter zu regeln. Hierzu gehören insbesondere die Honorierung und die Kündigungsfristen.

§ 14 Datenschutzbestimmungen

1. Der Verein speichert mit Einwilligung seiner Mitglieder deren personenbezogene Daten, verarbeitet diese auch auf elektronischem Wege und nutzt sie zur Erfüllung der

Aufgaben des Vereins. Folgende Daten werden ausschließlich gespeichert und verarbeitet:

- Name, Vorname, Anschrift
- Geburtsdatum
- Kommunikationsdaten (Telefon, Emailadresse)

Weitere Daten werden nicht oder nur mit ausdrücklicher, ergänzender Zustimmung des Betroffenen erhoben.

2. Für das Beitragswesen wird des Weiteren die Bankverbindung des Betroffenen (IBAN, BIC) gespeichert.

3. Alle personenbezogenen Daten und Bankdaten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von Kenntnis und Zugriff Dritter geschützt.

4. Die Meldung von Vereinsmitgliedern und personenbezogenen Daten derselben dürfen vom Verein zur Erfüllung seines Vereinszwecks an das maßgebliche Bankinstitut weitergegeben werden. Der Verein stellt sicher, dass die Verwendung durch das beauftragte Kreditinstitut ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erfolgt und nach Zweckerreichung, Austritt des betroffenen Mitglieds oder erfolgtem Widerspruch die Daten unverzüglich gelöscht werden. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, werden die Daten von Vereinsmitgliedern bis zum Ablauf der steuerrechtlichen oder buchhaltungstechnischen Aufbewahrungsfristen dokumentensicher aufbewahrt und nach Ablauf der Frist vernichtet.

5. Der Verein informiert seine Mitglieder und die Öffentlichkeit regelmäßig über seine Homepage über den Schutz der personenbezogenen Daten des Vereins.

§ 15 Änderung der Satzung

1. Zur Änderung der Satzung bedarf es einer 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

2. Sollte die erforderliche Mehrheit nicht erreicht werden, so ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, bei der dann für die beabsichtigten Satzungsänderungen die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausreichend ist. Wenn in diesem Fall wieder keine Mehrheit zustande kommt, sind die Satzungsänderungen abgelehnt und können nicht innerhalb eines Jahres wieder beantragt werden. Hierauf ist in der Einladung für die neue Versammlung ausdrücklich hinzuweisen.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Kirchengemeinde Grundhof.

§ 17 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 22. März 2012 beschlossen (Ergänzung §9 Abs. 11 am 9. Januar 2014, sowie §14 Datenschutz vom 10. Januar 2019). Sie tritt nach Beschluss in Kraft.

Für die Richtigkeit

1. Versammlungsleiter
2. Protokollführer
3. 1. Vorsitzender